

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl/Thüringen
sowie für die Ausschüsse einschließlich Ortsteilräte der Stadt Suhl**

**vom 24.04.2024 i. d. F. v. 18.12.2024
in Kraft ab 01.06.2024 / 19.12.2024**

Inhalt

§ 1_Zuständigkeit des Stadtrates	3
§ 2_Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse	4
§ 3_Fraktionen	4
§ 4_Ausschüsse des Stadtrates	5
§ 5_Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse	6
§ 6_Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7_Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	11
§ 8_Ältestenrat	11
§ 9_Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	12
§ 10_Öffentlichkeit der Sitzungen	12
§ 11_Einberufung der Sitzung	13
§ 12_Form und Frist für die Einladung und die Unterlagen	13
§ 13_Tagesordnung	14
§ 14_Aktuelle Stunde	14
§ 15_Anträge	15
§ 16_Sitzungsleitung und Hausrecht	16
§ 17_Eröffnung der Sitzung	17
§ 18_Eintritt in die Tagesordnung	17
§ 19_Beratung der Sitzungsgegenstände	18
§ 20_Abstimmung	20
§ 21_Wahlen	21
§ 22_Auswahlverfahren	21
§ 23_Anfragen	22
§ 24_Beendigung der Sitzung	23
§ 25_Sitzungsniederschrift	23
§ 26_Geschäftsgang der Ausschüsse und der Ortsteilräte	23
§ 27_Bekanntgabe der Beschlüsse	24
§ 28_Änderungen, Anwendungshinweise	24
§ 29_Gleichstellungsbestimmungen	25
§ 30_In Kraft treten	25
Abkürzungsverzeichnis Geschäftsordnung Stadtrat der Stadt Suhl	26

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl/Thüringen sowie für die Ausschüsse einschließlich Ortsteilräte der Stadt Suhl

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Suhl folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat (§ 26 Abs. 1 ThürKO) oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Für Personalentscheidungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO bedarf es der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Der Stadtrat beschließt darüber hinaus über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Verfügung über Stadtvermögen, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - c) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von nicht rechtsfähigen Stiftungen gemäß § 70 ThürKO sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Mitgliedschaft in kommunalen Körperschaften und Vereinigungen einschließlich der Bestellung der Vertreter der Stadt in ihrem Organ sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Städten,
 - e) Abschluss und Änderung von öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen mit einem Wertumfang von über 500.000 € (netto) oder überregionaler Bedeutung. Unter überregionaler Bedeutung ist insbesondere der Abschluss von Verträgen mit dem Land oder anderen Gebietskörperschaften zu verstehen,
 - f) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen, Bebauungsplänen,
 - g) allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - h) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - i) die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beim Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht,
 - j) Bestellung der Werkleitung für den Eigenbetrieb
 - k) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalwirtschaftliche Dienstleistung Suhl (EBKDS).

- (4) Der Stadtrat berät über alle wichtigen Angelegenheiten seiner städtischen Gesellschaften und der Zweckverbände, in denen die Stadt Suhl Mitglied ist. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Zustimmung zu den Jahresabschlüssen oder die wesentliche Änderung der Geschäftspolitik.

§ 2

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung insbesondere §§ 12, 37 und 38. Die Stadtratsmitglieder haben bei Nichtteilnahme an der Stadtrats- oder der Ausschusssitzung den Sitzungsdienst rechtzeitig vor dem Sitzungsbeginn darüber zu informieren.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied hat gegenüber dem Oberbürgermeister einen Auskunftsanspruch, begrenzt auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Stadtrat zuständig ist, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.
- (3) Die Akteneinsicht (§ 22 Abs. 3 ThürKO) wird vom Oberbürgermeister, in Abstimmung mit den Antragstellern in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Einsicht nehmenden Stadtratsmitgliedern ist gestattet, sich von den Unterlagen, die Gegenstand der Akteneinsicht sind, kostenlos Kopien zu fertigen.
- (4) Die Stadtratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit sie eine ehrenamtliche kommunale Tätigkeit nach § 12 Abs. 1 ThürKO wahrnehmen, sind gem. § 12 Abs. 3 ThürKO verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 € verhängen.

§ 3

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Änderung und Bezeichnung der Fraktion sowie ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

- (3) Zur Vorlage an den Stadtrat oder an die Fraktionen gerichteter Schriftverkehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt, der Staatskanzlei oder den Ministerien ist unverzüglich per E-Mail, Fax oder Post an die Fraktionsvorsitzenden und an fraktionslose Stadtratsmitglieder weiterzuleiten.
- (4) Den Fraktionen werden für ihre Arbeit im Neuen Rathaus, ersatzweise in einem anderen städtischen Gebäude, Räumlichkeiten angeboten. Für die Betriebskosten der angebotenen Räumlichkeiten kommen die Fraktionen bei Inanspruchnahme nicht selbst auf.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 5 GeschO näher genannten Ausschüsse. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Stadtratssitzung vorzubereiten und eine Empfehlung abzugeben. Weiterhin haben sie Entscheidungen im Rahmen des ihnen durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereichs anstelle des Stadtrates, soweit nicht der Stadtrat gemäß § 1 der Geschäftsordnung, § 26 Abs. 1 – 3 ThürKO zuständig ist, zu treffen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Beschlüsse sind dem Stadtrat als Information in Form einer Unterlage bis zur übernächsten Stadtratssitzung bekanntzugeben.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und anderen Zusammenschlüssen i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so ist die Stellvertretung durch ein anderes Stadtratsmitglied zulässig. Für jedes Stadtratsmitglied können bis zu 3 Stellvertreter in der Reihenfolge, wie sie die Stellvertretung ausüben, durch die Fraktion benannt und durch den Stadtrat bestellt werden.
- (5) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter in der Reihenfolge, wie sie die Stellvertretung ausüben.

- (6) Der Stadtrat beruft neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in beratender Funktion (§ 27 Abs. 5 ThürKO) in die Ausschüsse. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann je Ausschuss, außer in den Hauptausschuss und Jugendhilfeausschuss, jeweils eine Person benennen. Als sachkundige Bürger sind Beschäftigte der Stadtverwaltung Suhl nicht zulässig. Die Berufung der sachkundigen Bürger für den Jugendhilfeausschuss erfolgt nach § 71 Abs. 5 SGB VIII und § 5 ThürKJHAG und § 3 Abs. 3 der Jugendamtsatzung. Die Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen für einzelne Tagesordnungspunkte kann zugelassen werden.
- (7) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest (§ 43 Abs. 1 ThürKO). Führt nicht der Oberbürgermeister den Vorsitz im Ausschuss, dann erfolgt die Einberufung der Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (8) Berührt eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse, so soll durch den laut Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse eingefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft der laut Geschäftsordnung zuständige Ausschuss.
- (9) Gemeinsame Ausschusssitzungen können im Einvernehmen der jeweiligen Vorsitzenden durchgeführt werden. Die Abstimmungen erfolgen für jeden Ausschuss einzeln.
- (10) Für die Abberufung von Ausschussmitgliedern gilt § 27 Abs. 2 S. 3 ThürKO.
- (11) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse zur Erledigung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgabe bilden. Der Zweck des Ausschusses sowie die Anzahl der Mitglieder werden im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Bei der Anzahl der Mitglieder ist zu beachten, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion im Ausschuss vertreten ist. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 Hauptsatzung finden für die Besetzung der zeitweiligen Ausschüsse keine Anwendung.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

1. den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Stadtratsmitgliedern;
2. den Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss) bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun Stadtratsmitgliedern;
3. den Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun Stadtratsmitgliedern;

4. den Sozialausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun Stadtratsmitgliedern als stimmberechtigte Mitglieder sowie fünf Vertretern der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege mit beratender Stimme;
5. den Jugendhilfeausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als beratendes Mitglied i. S. v. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 ThürKJHAG sowie sechs Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht, vier Mitgliedern mit Stimmrecht, welche Vertreter anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sind sowie den übrigen beratenden Mitgliedern nach § 5 ThürKJHAG und der Jugendamtssatzung;
6. den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport (Kulturausschuss), bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun Stadtratsmitgliedern;
7. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl“ (KDS), bestehend aus dem Oberbürgermeister und neun Stadtratsmitgliedern.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Hauptausschuss behandelt, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, des Gesundheitswesens einschließlich der Krankenhäuser, der öffentlichen Einrichtungen ohne Finanz- und Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der Verwaltungs- und Gebietsreform, Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstzweckverbandes, der Kriminalprävention, die Kontrolle der Umsetzung von Vorgaben des Stadtrates, die Termin- und Themenplanung für den Stadtrat und Anfragen von Bürgern in Bezug auf die Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen. Er ist in Fragen der Schulnetzplanung federführend.

Der Hauptausschuss berät und beschließt konkret über:

- die Vergabe von markenrechtlich geschützten Symbolen der Stadt Suhl,
 - prozessbeginnende oder prozessbeendende Maßnahmen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung ist, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung zählt,
 - Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht von Stadtratsmitgliedern und gibt Empfehlungen an den Stadtrat,
 - vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und dem Vorsitzenden,
 - jegliche Ehrung von Bürgern vorbehaltlich des § 26 Abs. 2 Nr. 6 ThürKO.
- b) Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss) behandelt, soweit er nach Geschäftsordnung zuständig ist, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, die Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt Suhl, die Vergabe von Bauleistungen und sonstige Auftragsvergaben sowie Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes. Er überprüft die Abwicklung des Haushaltes durch die Verwaltung und die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, gibt

Empfehlungen für die künftige Haushaltsdurchführung und berät den Schlussbericht der Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung vor. Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Wirtschaftspläne sowie die Berichterstattungen zu den Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften zur Kenntnis. Die Jahresabschlüsse werden vorberaten. Er berät grundlegende Fragen sowie die wirtschaftlichen Strategien/Kontrollen der Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Kommune Geschäftsanteile trägt.

Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss) berät und beschließt konkret über:

- die Zustimmung zur Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang zwischen 250.000 € und 750.000 € (netto),
 - die Zustimmung zu sonstigen Auftragsvergaben durch die Stadt Suhl mit einem Wertumfang von 25.000 € bis 250.000 € (netto),
 - den Abschluss, die Änderung und Beendigung von öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen einschließlich Leasingverträge für bewegliche Gegenstände mit einem Wertumfang von über 250.000 € bis zu 500.000 € (netto) ohne überregionale Bedeutung oder einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren. Unter überregionaler Bedeutung ist insbesondere der Abschluss von Verträgen mit dem Land oder anderen Gebietskörperschaften zu verstehen.
 - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, in einer Höhe von über 25.000 € bis 150.000 € (netto),
 - die Aufnahme von Einzelkrediten innerhalb des bestätigten Kreditrahmens nach Haushaltssatzung und für Umschuldungen,
 - finanzielle Zuwendungen an in der Stadt Suhl ansässige Vereine im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der Sozialausschuss oder Kulturausschuss zuständig ist,
 - den Abschluss von Verwahrverträgen nach § 700 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) über Rücklagen von Kassenmitteln
 - die Anordnung einer Haushaltssperre nach § 22 ThürGemHV-Doppik ab einem Betrag über 500.000 €.
- c) Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, insb. der Müllvermeidung, die Grundstücksangelegenheiten der Stadt Suhl, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Wasserleitungs- und Kanalbaus, des Straßenverkehrs, der Ortsplanung, grundlegende Fragen der Stadt- und Regionalplanung sowie deren Konzeption, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Zusammenarbeit mit den Kammern sowie Unternehmen, der Gewerbeentwicklung einschließlich der Planung und Entwicklung von Gewerbegebieten, des Natur- und Umweltschutzes im Stadtgebiet sowie der Energiepolitik, insb. der Förderung regenerativer Energien, das Klimaschutz- & Klimaanpassungskonzept, Angelegenheiten des Stadt- und Regionalmarketings sowie die Umsetzung von Satzungen der Stadt Suhl. Der Wirtschafts- und

Stadtentwicklungsausschuss wird durch den Oberbürgermeister über Bauvorhaben mit einem Wertumfang von über 750.000 € informiert.

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss berät und beschließt konkret über:

- den Beitrag der Stadt Suhl zu einer ausgewogenen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Suhl,
- den Beitrag der Stadt Suhl zur Wirtschaftsentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Entgegenwirken von Fachkräftemangel,
- die Unterstützung der Stadt Suhl zur Verwertung der Altstandorte im Rahmen der städtischen Möglichkeiten,
- alle Belange des Umweltschutzes, soweit der Ausschuss dafür zuständig ist,
- den Umfang und die Gestaltung der städtischen Ver- und Entsorgungsleistungen.

- d) Der Sozialausschuss behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, im Rahmen des Haushaltsplanes die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, die Übertragung von Aufgaben an Freie Träger der Wohlfahrtspflege, sowie die allgemeinen Fragen der gesundheitlichen und sozialen Fragen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl.

Der Sozialausschuss berät und beschließt konkret über:

- Höhe der monatlichen Pauschalen im Sinne des § 29 Abs. 2, Abs. 3 SGB XII;
- Höhe der Pauschalbeträge für einmalige Bedarfe im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII,
- Höhe der Pauschalbeträge für einmalige Bedarfe im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II,
- Erlass und Änderung allgemeiner Richtlinien zum Vollzug des SGB IX, SGB XII und des SGB II,
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege, an Selbsthilfegruppen sowie an im Bereich der offenen Altenhilfe Tätige,
- Übertragung von Aufgaben an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung zu allgemeinen Fragen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl.

- e) Der Jugendhilfeausschuss behandelt, soweit er nach Gesetz und der Geschäftsordnung des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses zuständig ist, im Rahmen der Haushaltssatzung, der Satzung des Jugendamtes und der sonstigen Beschlüsse des Stadtrates alle über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehenden Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfe. Er behandelt auch Bildungsangelegenheiten, sofern die Stadt Suhl als Schulträger zuständig ist. Er ist in Fragen der Schulnetzplanung und vor der Bereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bei Investitionen an Schulen zu hören.

Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt konkret über:

- alle Angelegenheiten entsprechend dem SGB VIII, dem ThürKJHAG und dem ThürKigaG,
 - alle Angelegenheiten laut Satzung des Jugendamtes in der jeweils gültigen Fassung,
 - Neufassung und Änderung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.
- f) Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport (Kulturausschuss) behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung zuständig ist, die örtlichen Kulturangelegenheiten der Stadt wie z. B. Brauchtum, Theater, Museum, Stadtbücherei u. ä., sowie Sportangelegenheiten, insbesondere Vergabe von Zuschüssen. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport (Kulturausschuss) ist zuständig für die Belange der Erwachsenenbildung, der Volkshochschule und der Musikschule, für Angelegenheiten des Tourismus, der Kultur- und Gemeinschaftspflege.

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport (Kulturausschuss) berät und beschließt konkret über:

- die Vergabe von Zuschüssen an Vereine im Bereich des Sports, der Kultur und des Tourismus im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Suhl.
- g) Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen“ Suhl (KDS) behandelt, soweit er nach der Geschäftsordnung und der Satzung des Eigenbetriebes zuständig ist, die Werkangelegenheiten des Eigenbetriebs und berät den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vor.

Der Werkausschuss berät und beschließt konkret über:

- die Werkangelegenheiten des Eigenbetriebes, einschließlich aller Befugnisse, die sich für andere Ausschüsse aus der Geschäftsordnung ableiten,
- die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
- die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 ThürEBV (bis zu einem Betrag von 250.000 €),
- die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte innerhalb des bestätigten Kreditrahmens, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen,
- den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang zwischen 250.000 € und 750.000 € (netto),
- sonstige Auftragsvergaben in einem Wertumfang zwischen 100.000 € und 250.000 € (netto),
- den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Wertumfang von 25.000 € (netto).

- (2) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (3) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände für die Sitzungen des Stadtrates vor und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Soweit der Oberbürgermeister für Personalentscheidungen nach § 29 Abs. 3 ThürKO der Zustimmung des Stadtrates bedarf, ist den Stadtratsmitgliedern grundsätzlich bereits vor der Sitzung zur Information Einsicht in die entscheidungsbedeutsamen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Oberbürgermeister hat den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Stadtratsmitgliedern mit den Unterlagen grundsätzlich zur ersten Stadtratssitzung eines Quartals eine Aufstellung zu übergeben aus der hervorgeht, welche offenen Stadtratsbeschlüsse im selben Quartal eine Terminstellung haben.
- (4) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die ihm in § 5 der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung.

§ 8

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat soll
 - bei Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung,
 - bei weiteren unvorhergesehenen Problemfällen im Zusammenhang mit Stadtratsangelegenheitenberatend und verständigend tätig werden. Beschlussrechte mit Außenwirkung hat der Ältestenrat nicht.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates, dem Vorsitzenden des Stadtrates und dem Oberbürgermeister.
- (3) Bei Verhinderungen nimmt der jeweilige Stellvertreter teil.
- (4) An den Beratungen des Ältestenrates nehmen weitere Stadtratsmitglieder oder Gäste auf Beschluss des Ältestenrates teil.

- (5) Die Beratungen des Ältestenrates werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt auch auf Verlangen des Oberbürgermeisters, des Stadtrates (einfache Mehrheit) oder von mindestens zwei Fraktionen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und zu ladende Personen nach der ThürKO ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den zu behandelnden Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 36 ThürKO.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Fernseh-, Rundfunk und sonstige Bild- oder Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ist für alle Stadtratsmitglieder, Sitzungsteilnehmer und Zuhörer untersagt. Ausnahmen sind durch Beschluss des Stadtrates, nach vorherigem Antrag, möglich.
- (4) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;

- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

§ 11

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Sitzung des Stadtrates durch schriftliche Einladung ein. Wenn es ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 35 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), beruft er die Sitzung spätestens am dritten Tag nach Eingang des Antrages zum nächst möglichen Termin ein.
- (2) Die Sitzung findet grundsätzlich im Oberrathaussaal des Alten Rathauses, Marktplatz 1 statt. Sie beginnt regelmäßig um 17.00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Die Sitzung findet grundsätzlich einmal monatlich (außer in den gesetzlichen Schulferien des Freistaates Thüringen) statt.
- (4) Sämtliche Veranstaltungen, für die eine Teilnahme von Stadträten zur Wahrnehmung ihrer sich aus der ThürKO ergebenden Zuständigkeiten angestrebt wird, beginnen grundsätzlich wochentags frühestens 17 Uhr.

§ 12

Form und Frist für die Einladung und die Unterlagen

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zuganges der Einladung werden, außer in dringenden Fällen der verkürzten Einladung, bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Als Tag des Zuganges gilt die Einbringung der Einladung unter Beifügung der Tagesordnung in die Postfächer der Stadtratsmitglieder in der Regel bis 17.00 Uhr im Alten Rathaus.
- (2) Neben der Einladung und Tagesordnung sind grundsätzlich weitere Unterlagen (beispielsweise Beschlussvorlagen, Anträge, usw.) zur Verfügung zu stellen. Die

Bereitstellung der Unterlagen erfolgt digital im RIS in der Regel bis 17:00 Uhr desselben Tages. Auf schriftliches Verlangen des einzelnen Stadtratsmitgliedes gegenüber dem Oberbürgermeister werden die Unterlagen in Papierform bereitgestellt. Die Einbringung der Unterlagen in Papierform in die Postfächer hat grundsätzlich spätestens bis 12 Uhr des auf die Zustellung der Einladung folgenden Tages zu erfolgen. Fällt dieser auf ein Wochenende oder Feiertag, so hat sie spätestens bis 12 Uhr am nächsten Werktag zu erfolgen.

Die Bereitstellung von Unterlagen gilt nicht als Zustellung nach § 12 Abs. 1 GeschO.

- (3) Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter erhalten über das RIS Zugriff auf die Unterlagen aller Ausschüsse.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest.
- (2) In der Tagesordnung sind die einzelnen Beratungsgegenstände konkret zu benennen.
- (3) Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn sie sieben Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters eingereicht und mittels Posteingangsstempel gekennzeichnet sind. Der Sitzungstag ist bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Anträge bedürfen der Schriftform und der persönlichen Unterzeichnung durch den bzw. die jeweiligen Antragsteller. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort, Zeit sowie der einzelnen Beratungsgegenstände spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit spätestens am zweiten Tag, vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Suhl www.suhl.eu/Bekanntmachung bekannt zu geben. Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen ist nur soweit bekannt zu geben, dass dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird (§ 35 Abs. 6 ThürKO).

§ 14

Aktuelle Stunde

- (1) Eine aktuelle Stunde wird auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters zu kommunalpolitischen Themen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Suhl durchgeführt. Sie ist jeweils zu Beginn des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils, jedoch nach der Einwohnerfragestunde gemäß § 3 a Hauptsatzung, durchzuführen und soll nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

- (2) Der Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung bis 12 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters einzureichen. In der Einladung ist auf die Durchführung einer aktuellen Stunde, unter Bekanntgabe des jeweiligen Themas sowie des Einbringenden, hinzuweisen.
- (3) Ist die Einhaltung der Frist nach Abs. 2 wegen einer kurzfristig eingetretenen Aktualität des Themas nicht möglich, so gelten die Regelungen zur Dringlichkeit.
- (4) Die Möglichkeit für den ersten Redebeitrag erhält der Einbringende. Bei mehreren Anträgen auf Durchführung einer aktuellen Stunde richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingang der Anträge beim Oberbürgermeister.
- (5) Redeberechtigt ist jedes Stadtratsmitglied, der Oberbürgermeister, der hauptamtliche Beigeordnete, sofern Belange seines Geschäftsbereichs betroffen sind und die Ortsteilbürgermeister, sofern Belange ihrer Ortsteile betroffen sind. Die jeweilige Redezeit beträgt maximal 5 Minuten.

§ 15

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, als unzulässig zurückzuweisen.
- (2) Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Oberbürgermeister, die Ausschüsse und jedes Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange, sowie der hauptamtliche Beigeordnete für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich.
- (3) Sachanträge sind schriftlich zu stellen, ausreichend zu begründen und mit einem Titel zu versehen. Soweit der Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (4) Bei Dringlichkeitsanträgen gem. § 35 Abs. 5 Nr. 2 ThürKO ist neben dem Sachantrag die Dringlichkeit schriftlich zu begründen.
- (5) Änderungsanträge sollen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge können bis zur Abstimmung der Sache gestellt werden.
- (6) Sofern Änderungsanträge zu einem Sachantrag den Inhalt des Antrages wesentlich ändern oder alle Punkte aufgehoben und durch den Änderungsantrag ersetzt werden sollen, ist dieser Änderungsantrag allen Stadträten schriftlich vorzulegen. Wird die wesentliche Änderung beschlossen, so bedarf es einer Abstimmung über den ursprünglichen Sachantrag nicht. Ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt,

entscheidet der Vorsitzende vor der Abstimmung und teilt dies dem Stadtrat mit. Über redaktionelle Änderungen erfolgt keine Abstimmung.

- (7) Wenn ein Änderungsantrag zu einem neuen Sachantrag führt, sind die Vorschriften des § 35 Abs. 5 S. 2 ThürKO anzuwenden. Ob es sich um einen neuen Sachantrag handelt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat durch Abstimmung.
- (8) Wenn ein vom Stadtrat in einen Ausschuss verwiesener Antrag im Ausschuss vom Einreicher zurückgezogen wird, muss er nicht nochmals dem Stadtrat vorgelegt werden. Der Stadtrat erhält in seiner nächsten Sitzung einen Auszug aus der Niederschrift zum betreffenden Antrag.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrates betreffenden Anträge, über die eine Abstimmung zu erfolgen hat, insbesondere Anträge auf:
 - a. Erweiterung der Tagesordnung,
 - b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d. Verweisung eines Tagesordnungspunktes,
 - e. Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung,
 - f. Unterbrechung der Sitzung,
 - g. Zuziehung eines Sachverständigen,
 - h. Begrenzung der Redezeit,
 - i. Schluss der Rednerliste,
 - j. Schluss der Beratung,
 - k. Wiedereintritt in die Beratung,
 - l. namentliche Abstimmung,
 - m. Antrag auf Nichtbefassung,
 - n. 2. Lesung einer Beschlussvorlage in der nächsten Sitzung, wenn kein gesonderter Termin festgelegt wird.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder Aufstehen anzuzeigen.
- (11) Eingebrachte Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgenommen werden.

§ 16

Sitzungsleitung und Hausrecht

- (1) Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende des Stadtrates bzw. dessen Stellvertreter (§ 3 Abs. 2 Hauptsatzung Stadt Suhl). Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Den Anweisungen des Vorsitzenden ist Folge zu leisten.

- (2) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (§ 41 ThürKO).
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder abbrechen. Er kann die Sitzung unterbrechen für Pausen, kurzfristige Beratungen oder um Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal wiederherzustellen. Die Sitzung wird zeitnah fortgesetzt. Auf Antrag ist die Sitzung kurzfristig bis maximal 15 Minuten zu unterbrechen, wenn ein Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder zustimmt.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung abbrechen, wenn:
1. trotz Unterbrechung keine Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal wiederhergestellt werden kann,
 2. die Sitzungszeit überschritten ist,
 3. der Stadtrat beschlussunfähig ist oder
 4. durch äußere Umstände etc.
- Die abgebrochene Sitzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit erneuter Ladung der Stadtratsmitglieder fortgesetzt.
Bei Abbruch der Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit gelten die Regelungen des § 36 Abs. 2 ThürKO.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17

Eröffnung der Sitzung

- (1) Jede Stadtratssitzung beginnt grundsätzlich als nicht öffentliche Sitzung. Stadtratssitzungen können als öffentliche Sitzungen beginnen, wenn es die Themen der Tagesordnung zulassen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Abstimmung geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 10 Abs. 4 Geschäftsordnung), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (§ 40 Abs. 1 ThürKO).

§ 19**Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und beendet die Beratung zu jedem Tagesordnungspunkt. Bei einer vorgesehenen Berichterstattung ist eine Diskussion erst nach der Berichterstattung möglich.
- (2) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. An die Stelle des mündlichen Vortrags kann die Verweisung auf schriftliche Vorlagen treten.
- (3) Zu einem in einem Ausschuss vorbehandelten Tagesordnungspunkt ist das Abstimmungsergebnis des Ausschusses auf diesem zu vermerken.
- (4) Soweit erforderlich können nach Abstimmung durch den Stadtrat Sachverständige hinzugezogen und gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Bürgern der Stadt Suhl, die ihr Verlangen, zu einem in der Tagesordnung benannten Tagesordnungspunkt reden zu wollen, schriftlich bis zwei Tage vor der Stadtratssitzung unter Nennung des Themas beim Oberbürgermeister anzeigen, soll Rederecht erteilt werden. Solchen Anträgen, jedoch nicht mehr als fünf pro Stadtratssitzung, ist mit einer Redezeit von maximal drei Minuten vom Stadtrat stattzugeben. Ausgenommen hiervon sind Redebeiträge, die offensichtlich verfassungswidrig sind. Werden mehr als fünf Anträge auf einen Redebeitrag für eine Stadtratssitzung gestellt, entscheidet das Los über die stattzugebenden Anträge. Macht sich ein Losentscheid notwendig, wird dieser vom Vorsitzenden nach der Bürgerfragestunde vorgenommen. Die Losentscheidung ist nicht anfechtbar.
- (6) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor dem Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (8) Mitglieder des Stadtrates dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bevor Mitgliedern einer Fraktion wiederholt das Rederecht zu derselben Sache erteilt wird, ist allen Fraktionen die Gelegenheit zur Äußerung zu

geben. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Anschuldigungen bzw. Angriffen gegen die eigene Person kann der Vorsitzende das Wort ebenfalls außer der Reihe erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. Ortsteilbürgermeister haben zu Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen, Rederecht.

- (9) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit beträgt höchstens:

• für Berichterstattungen	15 Minuten
• für die Begründung von Anträgen, Dringlichkeitsanträgen, persönlichen Erklärungen sowie Redebeiträgen eines Mitglieds des Stadtrates zu einem Tagesordnungspunkt	3 Minuten
• für Anträge zur Geschäftsordnung	2 Minuten
• für Ortsteilbürgermeister	3 Minuten

Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Tagesordnungspunkt darf 15 Minuten nicht überschreiten. Bei Notwendigkeit kann der Vorsitzende längere Redezeit zubilligen.

- (10) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags zulässig. Über Anträge zur Geschäftsordnung kann vor der Abstimmung je ein Befürworter und Gegenredner angehört werden. Bei Anträgen zur Verweisung ist vor deren Abstimmung zuerst dem Sachantragsteller einmalig Gelegenheit zur Begründung seines Sachantrages zu gewähren. Eine darüberhinausgehende Beratung des Sachantrages findet nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (11) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller oder Berichterstatter eine Schlussäußerung abgeben.
- (12) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20**Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge.

Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge abzustimmen ist, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates zugestimmt wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antragstext nochmals verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass mit "ja" oder "nein" geantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" - "Stimmenthaltung" abgestimmt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen durch deutliches Heben der Abstimmungskarten und durch Benutzung einer vorhandenen Abstimmungstechnik. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst, soweit im Gesetz nichts Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtrat kann für den Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen (§ 39 Abs. 1 Satz 5 ThürKO), für die § 20 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden ist.
- (6) Stadträte können eine namentliche Abstimmung beantragen. Sie erfolgt, wenn dem ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates zustimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadträte vom Leiter der Sitzung in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Stadträte sowie deren Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben; dabei ist durch ihn festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer Sitzung innerhalb von drei Monaten kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 21

Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Regelungen des § 39 ThürKO. Vor Beginn des Wahlvorgangs legt der Stadtrat die Mitglieder der Wahlkommission fest. Hierzu benennt jeder Fraktionsvorsitzende einen Vertreter seiner Fraktion. Über diese stimmt der Stadtrat ab. Den Vorsitzenden bestimmt die Wahlkommission aus ihrer Mitte.
- (2) Eine vorgeschlagene Person kann bereits vor der Wahl erklären, dass keine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes besteht. Der Wahlvorschlag ist dann nicht auf den Wahlzettel aufzunehmen. Eine vorgeschlagene Person kann bis zur Wahl oder Stichwahl erklären, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht.
- (3) Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Stadtrates bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorzusehenden Wahlkabinen durchzuführen.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (5) Sollte ein Losentscheid notwendig sein, so zieht das Los der Vorsitzende des Stadtrates.

§ 22

Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren findet unter anderem statt, wenn Mitglieder in Aufsichtsräte, Verbände u. a. Gremien zu bestellen sind und mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind. Vor Beginn des Auswahlvorgangs legt der Stadtrat die Mitglieder der Wahlkommission entsprechend § 21 Abs. 1 GeschO fest. Die Regelungen des § 21 Abs. 2 GeschO finden analog Anwendung.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Es können nur solche Personen ausgewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmenthaltungen und solche Stimmzettel, die den Namen des Ausgewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die auf Grund von Kennzeichen o. ä. das Wahlgeheimnis verletzen können, d. h. die Möglichkeit bieten, Rückschlüsse auf den oder die Wähler zu ziehen.

- (3) Die Auswahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Stadtrates bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorzusehenden Wahlkabinen durchzuführen.
- (4) Ausgewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Sind mehrere Sitze gleichzeitig zu vergeben, findet die Besetzung der Sitze in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl statt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden des Stadtrates gezogen wird.
- (5) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis der Auswahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (6) Die ausgewählten Kandidaten werden durch Beschluss bestellt.

§ 23

Anfragen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können im Rahmen ihrer Zuständigkeit mündliche und schriftliche Anfragen zu einer Stadtratssitzung stellen. Schriftliche Anfragen an den Stadtrat sind als solche zu bezeichnen und bis sieben Tage vor der Sitzung bis 12:00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters einzureichen. Der Sitzungstag ist bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Die mündlichen bzw. schriftlichen Anfragen werden am Ende der öffentlichen Sitzung behandelt. Anfragen, die nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil zu behandeln sind, werden am Ende des nicht öffentlichen Teiles behandelt.
- (3) Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich durch den Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten beantwortet. Ist dies nicht möglich, werden sie möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung schriftlich beantwortet. Das Gleiche gilt für Anfragen außerhalb der Sitzung.
- (4) Schriftliche Anfragen und deren Beantwortungen werden an den Anfragensteller, alle Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie an die fraktionslosen Stadtratsmitglieder über Postfach verteilt.

§ 24**Beendigung der Sitzung**

Die Stadtratssitzung ist beendet, wenn der Vorsitzende die Sitzung schließt. Die Sitzung endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr. Sie kann in Ausnahmefällen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates verlängert werden.

§ 25**Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates wird eine Niederschrift angefertigt, deren Inhalt sich nach § 42 Abs. 1 und 2 ThürKO richtet und die Sitzungsdauer enthält. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Diese sind nur dem Schriftführer zugänglich und nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende, welcher die Sitzung in diesem Punkt geleitet hat, zusammen mit dem Schriftführer die entsprechenden Stellen der Tonaufnahmen anhören.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass der Inhalt seiner persönlichen Erklärung Bestandteil der Niederschrift wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in der Niederschrift festzuhalten, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei einer geheimen Abstimmung (§ 42 Abs. 1 ThürKO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird allen Stadtratsmitgliedern grundsätzlich mit den Unterlagen bis zur nächsten Stadtratssitzung digital im RIS zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch Beschluss zu genehmigen (§ 42 Abs. 2 ThürKO).
- (6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (7) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Suhl Einsicht nehmen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Sie wird auf der Internetseite der Stadt Suhl veröffentlicht.

§ 26**Geschäftsgang der Ausschüsse und der Ortsteilräte**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und der Ortsteilräte gelten die §§ 9 bis 25 der GeschO sowie § 3a Hauptsatzung entsprechend. Die Sitzungen zu vorberatenden Beratungsgegenständen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall können der

Ausschuss oder der Ortsteilrat, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, beschließen, zu einem vorberatenden Thema öffentlich zu tagen, wenn der Beratungsgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist.

- (2) Stadtratsmitglieder können auch in nicht öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen, ebenso wie in öffentlicher Sitzung, nur auf Antrag zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.
- (3) Sitzungsniederschriften für das entsprechende Gremium werden allen Mitgliedern des Gremiums grundsätzlich mit den Unterlagen bis zur nächsten Sitzung digital im RIS zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ausschüsse und Ortsteilräte können Sitzungen entgegen der Regelung des § 11 Abs. 3 GeschO durchführen. Sie haben jedoch mindestens vierteljährlich eine Sitzung durchzuführen.
- (5) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 werden den Ortsteilräten die Unterlagen ausschließlich in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (6) Entgegen der Regelung des § 23 Abs. 4 GeschO werden schriftliche Anfragen und deren Beantwortung an den Anfragenden und alle jeweiligen Ausschuss- bzw. Ortsteilratsmitglieder verteilt.

§ 27

Bekanntgabe der Beschlüsse

Der Beschlusstitel und der Beschlusstext der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte werden unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Näheres regelt § 15 der Hauptsatzung der Stadt Suhl.

§ 28

Änderungen, Anwendungshinweise

- (1) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden. Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der ThürKO verstoßen wird. Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Tage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Kalendertage.

§ 29

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 30

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.01.2020 i. d. F. vom 12.10.2020 außer Kraft.

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis Geschäftsordnung Stadtrat der Stadt Suhl

Abkürzung	Wortlaut
AO	Abgabenordnung
EBKDS	Eigenbetriebes Kommunalwirtschaftliche Dienstleistung Suhl
Gescho	Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Suhl
Jugendamtssatzung	Satzung des Jugendamtes der Stadt Suhl
RIS	Ratsinformationssystem
SGB I	Sozialgesetzbuch I
SGB II	Sozialgesetzbuch II
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII
SGB XIII	Sozialgesetzbuch XIII
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemHV-Doppik	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	6 Abs. 1c, S. 2 6 Abs. 1 e 18 Abs. 2 S. 2 22 Abs. 1 und 3 26 Abs. 5	geändert geändert gestrichen geändert neu		a) - b) - c) 19.12.2024